

Komplett aktualisierte und  
überarbeitete Neuauflage



Johann C. Köber

# Das große Handbuch der Stiftungen

Wie Sie mit Stiftungen Ihr Vermögen  
gestalten und Ihr Erbe sichern

FBV

Vom Autor des  
**BESTSELLERS**

**Steuern  
steuern**

Johann C. Köber

# **Das große Handbuch der Stiftungen**



Johann C. Köber

# Das große Handbuch der Stiftungen

Wie Sie mit Stiftungen Ihr Vermögen  
gestalten und Ihr Erbe sichern

FBV

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie.  
Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

**Für Fragen und Anregungen:**

[info@finanzbuchverlag.de](mailto:info@finanzbuchverlag.de)

6. Auflage 2022

© 2019 by FinanzBuch Verlag,  
ein Imprint der Münchner Verlagsgruppe GmbH  
Türkenstraße 89  
80799 München  
Tel.: 089 651285-0  
Fax: 089 652096

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Die im Buch veröffentlichten Ratschläge wurden von Verfasser und Verlag sorgfältig erarbeitet und geprüft. Eine Garantie kann dennoch nicht übernommen werden. Ebenso ist die Haftung des Verfassers beziehungsweise des Verlages und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen.

Redaktion: Judith Engst, Ulrich Wille  
Korrekturat: Silvia Kinkel  
Umschlaggestaltung: Catharina Aydemir  
Satz: Zerosoft, Timisoara  
Druck: GGP Media GmbH, Pößneck  
Printed in Germany

ISBN 978-3-95972-544-6  
ISBN E-Book (PDF) 978-3-98609-031-9  
ISBN E-Book (EPUB, Mobi) 978-3-98609-035-7



Weitere Informationen zum Verlag finden Sie unter

**[www.finanzbuchverlag.de](http://www.finanzbuchverlag.de)**

Beachten Sie auch unsere weiteren Verlage unter [www.m-vg.de](http://www.m-vg.de)

# INHALT

|                                                       |           |
|-------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Einleitung: Warum Stiftungen? .....</b>            | <b>9</b>  |
| <b>Was ist eine Stiftung? .....</b>                   | <b>21</b> |
| Rechtliche Rahmenbedingungen .....                    | 29        |
| Der Stifterwille .....                                | 34        |
| Aufsicht und föderale Unterschiede.....               | 39        |
| Stiftungsrechtsreform von 2021.....                   | 45        |
| <b>Die Rolle der Stiftung .....</b>                   | <b>47</b> |
| Besitz und Kontrolle.....                             | 52        |
| Rechte und Pflichten .....                            | 58        |
| Wie lässt sich Geld aus der Stiftung entnehmen? ..... | 64        |
| <b>Die Stiftungsformen.....</b>                       | <b>75</b> |
| Die Familienstiftung.....                             | 81        |
| Gemeinnützige Stiftungen .....                        | 84        |
| Mildtätige Stiftungen .....                           | 92        |

|                                        |     |
|----------------------------------------|-----|
| Unternehmensverbundene Stiftungen..... | 93  |
| Die Doppelstiftung.....                | 96  |
| Stiftung von Todes wegen .....         | 100 |
| Stiftungen im Ausland .....            | 102 |

## **Die Gründung einer Stiftung..... 105**

|                                                 |     |
|-------------------------------------------------|-----|
| Das Stiftungsgeschäft .....                     | 109 |
| Gründung einer Stiftung auf den Todesfall ..... | 117 |
| Verschmelzung von Stiftungen .....              | 119 |
| Zusammenlegung oder Zulegung .....              | 120 |
| Auflösung oder Erlöschen der Stiftung .....     | 121 |

## **Die Stiftungssatzung..... 125**

|                                          |     |
|------------------------------------------|-----|
| Die Präambel.....                        | 128 |
| Name der Stiftung.....                   | 131 |
| Sitz der Stiftung.....                   | 132 |
| Das Grundstockvermögen .....             | 133 |
| Wie sich eine Stiftung finanziert .....  | 139 |
| Die Stiftungsorgane.....                 | 141 |
| Satzung der gemeinnützigen Stiftung..... | 144 |
| Satzung der Familienstiftung .....       | 146 |
| Die Destinatäre .....                    | 148 |

|                                             |            |
|---------------------------------------------|------------|
| <b>Vermögenswerte in der Stiftung .....</b> | <b>155</b> |
|---------------------------------------------|------------|

|                                         |            |
|-----------------------------------------|------------|
| <b>Steuerrecht für Stiftungen .....</b> | <b>165</b> |
|-----------------------------------------|------------|

|                                                       |     |
|-------------------------------------------------------|-----|
| Besteuerung bei Gründung von Familienstiftungen ..... | 170 |
| Die Zustiftung.....                                   | 180 |

|                                                 |     |
|-------------------------------------------------|-----|
| Laufende Besteuerung der Familienstiftung ..... | 182 |
| Immobilien in der Familienstiftung .....        | 184 |
| Das Lebenszyklus-Modell .....                   | 191 |
| Unternehmen in der Familienstiftung .....       | 197 |
| Wertpapiere in der Familienstiftung.....        | 206 |
| Kryptowährung in der Familienstiftung .....     | 213 |
| Die Erbersatzsteuer .....                       | 216 |

|                                                          |     |
|----------------------------------------------------------|-----|
| Besteuerung bei Gründung gemeinnütziger Stiftungen ..... | 222 |
|----------------------------------------------------------|-----|

|                                                      |     |
|------------------------------------------------------|-----|
| Laufende Besteuerung gemeinnütziger Stiftungen ..... | 228 |
|------------------------------------------------------|-----|

|                                  |     |
|----------------------------------|-----|
| Besteuerung der Destinatäre..... | 230 |
|----------------------------------|-----|

|                                             |     |
|---------------------------------------------|-----|
| Besteuerung bei Auflösung der Stiftung..... | 236 |
|---------------------------------------------|-----|

|                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| <b>Haftung und Insolvenz.....</b> | <b>237</b> |
|-----------------------------------|------------|

|                                                    |            |
|----------------------------------------------------|------------|
| <b>Gründung einer Stiftung in der Praxis .....</b> | <b>241</b> |
|----------------------------------------------------|------------|

|                                   |     |
|-----------------------------------|-----|
| Beratung im weiteren Verlauf..... | 244 |
|-----------------------------------|-----|

|                         |     |
|-------------------------|-----|
| Das Stiftungshaus ..... | 245 |
|-------------------------|-----|

|                                             |            |
|---------------------------------------------|------------|
| <b>Anhang.....</b>                          | <b>247</b> |
| Der Autor.....                              | 247        |
| Danksagung .....                            | 249        |
| Abbildungsverzeichnis.....                  | 250        |
| Tabellenverzeichnis.....                    | 251        |
| Beispielverzeichnis.....                    | 252        |
| Glossar .....                               | 253        |
| Stichwortverzeichnis .....                  | 269        |
| Die Stiftungsbehörden der Bundesländer..... | 272        |
| Gesetzestexte .....                         | 273        |

# EINLEITUNG: WARUM STIFTUNGEN?

**F**ast alle Unternehmer und auch viele vermögende Personen stellen sich im Lauf der Zeit ähnliche Fragen: Sind die eigenen Werte sinnvoll strukturiert? Wie lässt sich der Vermögensschutz auf Dauer gewährleisten? Wie kann man Werte vor der Zerschlagung schützen? Zeigen die Kinder Interesse an der eigenen Firma? Bleiben die Werte in guten Händen? Welches Streitpotenzial könnte sich aus einer Erbschaft ergeben? Oder – wenn keine direkten Nachfahren existieren: Wer soll das Vermögen erhalten?

Gerade der Fortbestand ihres Lebenswerks beschäftigt viele Menschen erfahrungsgemäß sehr stark. Kaum jemand klammert die Zeit danach aus. Dazu kommen steuerliche Aspekte und die Frage nach möglichen Optimierungspotenzialen im Bereich der eigenen Finanzen. Tragfähige Antworten auf all diese Fragen sind vor allem bei hohen Verdiensten erforderlich – oder auch beim Vorhandensein ganz unterschiedlicher Vermögenswerte. Allerdings fällt es angesichts einer so vielschichtigen Ausgangssituation gar nicht so leicht, eine passende Strategie zu entwickeln; der Umgang mit

dem eigenen Besitz umfasst einfach zu viele Facetten. Die meisten Lösungen in puncto Vermögen und Steuern, aber auch für die Vorsorge für den eigenen Ruhestand oder die Zeit nach dem Tod gleichen sich verdächtig. In der Regel werden GmbHs gegründet und/oder vererbt oder Teile der Werte fließen per Schenkung oder Übertragung an die eigenen Kinder und andere Begünstigte. Doch leider funktionieren viele dieser Lösungen nicht (mehr) besonders gut. Die beliebte Konstruktion der GmbH & Co. KG zum Beispiel hilft beim Schutz des Vermögens oder bei der Steueroptimierung nur noch begrenzt im Vergleich zu anderen Konstruktionen. Auch modische Trends wie die Auslagerung von Werten in Limiteds sehe ich in diesem Zusammenhang kritisch. So muss man konstatieren: Viele der landläufigen Strategien beantworten nur wenige der erwähnten Fragen auf Dauer; haltbare Leitplanken lassen sich damit nicht einziehen. Zukunftsfähige Lösungen fehlen beispielsweise häufig, wenn es um die Fortführung eines Unternehmens geht oder um die streitvermeidende Übertragung von Vermögen auf kommende Generationen. Meine Erfahrung zeigt sehr deutlich, dass es vielfach an einem stimmigen Gesamtkonzept hapert – sei es aufgrund von unzureichender Beratung oder aufgrund von fehlendem Wissen.

Ein solches Gesamtkonzept muss stets Ihren individuellen Rahmenbedingungen Rechnung tragen und deshalb kann ich an dieser Stelle nicht *die* umfassende Lösung für Ihre persönliche Situation präsentieren. Allerdings kann ich sehr wohl ein sehr wirkungsvolles Vehikel für ganz unterschiedliche Ansprüche in den Fokus rücken: die Stiftung. Eine Stiftung kann eine zentrale Rolle spielen, wenn es um die eingangs gestellten Fragen geht. Doch leider werden Stiftungen vergleichsweise selten genutzt. Mit diesem Buch möchte ich vor allem ihre Potenziale aufzeigen und mit einigen Irrtümern aufräumen. Denn noch immer bringen die meisten Menschen die

Rechtsform *Stiftung* fast ausschließlich mit großen Vermögen in Zusammenhang. Auch wird der Begriff »Stiftung« hauptsächlich mit wohltätigen, forschenden oder öffentlich geförderten Tätigkeiten assoziiert. Allerdings greifen diese Definitionen nur wenige Aspekte heraus. Das Stiftungsrecht bietet viel weiter reichende Freiheiten, um eigene Absichten wirkungsvoll zu verfolgen. Denn im Grunde handelt es sich bei Stiftungen lediglich um eine bestimmte Rechtsform, wie es beispielsweise GmbHs, AGs oder KGs auch sind. Deshalb kann eine Stiftung die gleichen Dinge tun und sie wird auch – je nach Tätigkeit – genau gleich behandelt wie ein Unternehmen. Eine Stiftung unterliegt mitunter der gleichen Besteuerung, und die Verantwortlichen in einer Stiftung spielen vergleichbare Rollen wie die Geschäftsführung einer Firma. So steht es den Besitzern einer Maschinenfabrik genauso frei wie den Eigentümern eines Möbelgeschäfts, in welcher Rechtsform sie ihr Unternehmen organisieren. Dem Staat ist es vollkommen egal, ob sie die GmbH oder die Stiftung wählen – sofern die formalen Voraussetzungen gegeben und die rechtlichen Bedingungen erfüllt sind. Gar nicht egal sollten Ihnen dagegen die Folgen sein. Denn die Stiftung bietet drei enorme Vorteile, die sie anderen Rechtsformen in vielerlei Hinsicht überlegen macht:

1. Durch Stiftungen lassen sich Vermögenswerte dauerhaft sichern.
2. Durch Stiftungen lassen sich erhebliche steuerliche Vorteile erschließen.
3. Durch Stiftungen lassen sich nachhaltige Strukturen installieren – unabhängig von der eigenen Person.

Wer stiftet, verselbstständigt damit seine Vermögenswerte; diese sind vor unerwünschten Zugriffen dauerhaft geschützt. Das gilt

auch nach dem Tod des Stifters. Zum Beispiel kann kein Nachfahre oder externer Manager das vormalige eigene Unternehmen zerschlagen oder die geliebte und schützenswerte Immobilie einfach so abreißen. Zudem greifen sowohl bei der Gründung als auch beim laufenden Betrieb einer Stiftung teils niedrigere Steuersätze und teils sogar Steuerbefreiungen. Noch besser: Ob und wie Sie diese Möglichkeiten nutzen oder welche Vorgaben Sie für Ihre Vermögenswerte machen, bleibt voll und ganz Ihnen überlassen. Als Stifter kontrollieren Sie alle Abläufe beim Errichten der Stiftung und können selbst entscheiden, was mit Ihrem Vermögen geschieht – auch weit über den Tod hinaus. Dabei schränkt Sie weder ein GmbH-Gesetz noch ein Aktiengesetz ein. Ohnehin existieren für bestimmte Formen von Stiftungen nur wenige staatlich festgelegte Regelungen, die Ihre Gestaltungsfreiheit in Bezug auf Tätigkeit, Vermögensstrukturierung oder Organisation behindern. Vermutlich ergibt sich diese Freiheit aus der Geschichte; schließlich gibt es Stiftungen viel länger als GmbHs oder Aktiengesellschaften. So sind rund 250 Stiftungen hierzulande älter als 500 Jahre. Sie bestehen noch heute, denken Sie beispielsweise an Namen wie die Fugger.

### **Beispiel 1: Die Fugger**

Schon im Jahr 1521 stiftete Jakob Fugger – genannt »Der Reiche« – die Fuggerei in Augsburg (siehe Abbildung 1). Die Reihenhaussiedlung ist damit die älteste bestehende Sozialsiedlung der Welt. Heute wohnen in den 140 Wohnungen 150 Menschen. Ursprünglich waren diese Unterkünfte gedacht für Handwerker und Tagelöhner, die zum Beispiel aufgrund von Krankheit keinen eigenen Haushalt führen konnten.

Der vermutlich bekannteste Bewohner der Fuggerei dürfte im 17. Jahrhundert Franz Mozart gewesen sein, der Urgroßvater von Wolfgang Amadeus Mozart. Die Bedingungen zur Aufnahme stammen noch von Jakob Fugger persönlich und sind im Stiftungsbrief festgelegt: Einziehen darf nur, wer bedürftig, katholisch und Augsburger Bürger ist. Als Miete werden lediglich 88 Cent pro Jahr fällig, das entspricht dem nominellen Wert ei-

nes Rheinischen Gulden aus der damaligen Zeit. Für die Nebenkosten müssen die Mieter allerdings selbst aufkommen. Fugger hat zudem festgelegt, dass jeder Bewohner einmal täglich ein Vaterunser, ein Glaubensbekenntnis und ein Ave Maria für den Stifter und die Stifterfamilie sprechen muss. Noch immer wird die Fuggerei aus dem Stiftungsvermögen Jakob Fuggers unterhalten. Für die Verwaltung ist die Fürstlich und Gräfllich Fuggersche Stiftungs-Administration zuständig.



Abbildung 1: Die Fuggerei in Augsburg. Quelle: Shutterstock.com/Iolanta Kli

Fundamentaler Bestandteil des Stiftungsgedankens ist also die Nachhaltigkeit. Wer eine Stiftung gründet, tut dies nicht um kurzfristiger Vorteile willen. Vielmehr stellt er die Weichen dafür, seine Vermögenssituation dauerhaft zu regeln und kurzfristige Einflussfaktoren so weit wie möglich auszuschalten. Im Mittelpunkt des Stiftungsgedankens steht die langfristige Wertentwicklung. Illustrieren lässt sich dieser Gedanke am Beispiel eines Unternehmens innerhalb einer Erbmasse. Sind sich die Erben nicht einig, werden Unternehmen schnell zu Geld gemacht. Dies führt oftmals zum Verkauf

unter Wert oder zu einer Zerschlagung der betreffenden Firma. Wird das jeweilige Unternehmen jedoch vorher in eine Stiftung überführt, lässt sich sein Fortbestand in der bestehenden Struktur nachhaltig sichern. Ein Stifter kann auf diese Weise sein Vermögen noch zu Lebzeiten »vererben«, ohne dafür sterben zu müssen. Gerade heute gibt es unzählige Erblasser mit sehr umfangreichen Besitztümern. Für sie dürfte ein weiterer Vorteil von Stiftungen ausgesprochen nützlich sein: Stiftungen eröffnen die Möglichkeit, Vermögen über die geltenden Freigrenzen des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes hinaus steuerlich begünstigt zu übertragen. Sie wissen vermutlich, dass Kinder Vermögen im Wert von bis zu 400.000 Euro steuerfrei von jedem ihrer Eltern erben können. Wer mehr besitzt, kann zumindest einen Teil davon bereits zu Lebzeiten in eine andere steuerlich begünstigte Struktur überführen, die zudem nicht vererbt wird. All die genannten Facetten des Stiftungsgedankens möchte ich im vorliegenden Buch erläutern und dabei herausarbeiten, wie Sie die Möglichkeiten ganz konkret für Ihre persönliche Situation nutzen können. Um diese mitunter abstrakt anmutenden Chancen zu verdeutlichen, streue ich immer wieder Beispiele ein. Diese Beispiele stammen direkt aus meinem eigenen Leben sowie aus meiner Beratungspraxis. Selbstverständlich habe ich Namen und Zahlen verändert. Die dahinterstehenden Absichten und Prinzipien bleiben jedoch unverändert erkennbar.

Viele Menschen, die sich mit den Möglichkeiten der Stiftungsgründung befassen, kommen jedoch in Konflikt mit gelernten Denkmustern. Denn eine Stiftung zu gründen heißt erstens, das eigene Geld beziehungsweise Vermögen wegzugeben – es befindet sich dann im Eigentum der Stiftung und ist dort gebunden. Zweitens lässt sich nicht alles sofort für einen bestimmten Zweck einsetzen. Dies gilt vor allem, wenn die Stiftung einem gemeinnützigen Zweck dienen soll. Derartige Denkmuster führen jedoch in die Irre:

Auch wenn ein Teil der Vermögenswerte in der Stiftung gebunden ist und die verfügbaren Mittel zunächst geringer erscheinen als bei einer GmbH oder einer anderen Rechtsform, setzt Stiftungskapital weitaus größere Beträge frei, als gemeinhin angenommen wird. Das gilt sogar, wenn ein Großteil der Erträge für gemeinnützige Zwecke aufgewendet wird. Auch existieren ganz unterschiedliche Wege, um eine Stiftung für eigene Absichten nutzbar zu machen. Vor allem das Modell einer Familienstiftung werde ich daher noch ausführlich vorstellen. Eine Stiftung entsteht jedoch nicht aus heiterem Himmel und sie eignet sich auch nicht für alle Situationen. Einige Voraussetzungen sollte jeder Stifter ebenso erfüllen wie sein Umfeld. Zunächst einmal erfordert eine Stiftung Vermögen – in welcher Form auch immer. Dabei kann es sich um bares Geld handeln, aber auch um Wertpapiere, Unternehmensanteile oder andere Wertgegenstände. Ohne Vermögen ergibt eine Stiftung keinen Sinn; mehr noch: Eine Stiftung *ist* Vermögen. Zudem ist ein Konzept dazu erforderlich, was mit den bestehenden Vermögenswerten geschehen soll. Sollen sie für die Familie gesichert oder für wohltätige Zwecke eingesetzt werden? Sollen sie womöglich dem Zugriff des Fiskus so weit wie möglich entzogen werden?

Passend zur Vielfalt der Motive bietet die Konstruktion einer Stiftung umfassende Flexibilität. Dass sich überhaupt ein derartiger Variantenreichtum entwickeln konnte, liegt auch an den rechtlichen Rahmenbedingungen. So ist der Begriff »Stiftung« nicht per Gesetz definiert, weder im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) noch in den einschlägigen Landesgesetzen. Das Wort »Stiftung« im Sinne des Gesetzgebers und auch im Sinne dieses Buches ist daher lediglich der Oberbegriff für vielfältige Rechtsformen, die im privaten, öffentlichen und kirchlichen Recht verankert sein können. Dazu gehören die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts, die Stiftungs-GmbH, die treuhänderische Stiftung oder der Stiftungsverein.

Auf das Thema Stiftungen bin ich übrigens aus ganz praktischen Erwägungen heraus gestoßen: Ich musste selbst eine Entscheidung treffen, die möglichst weit in die Zukunft reichen sollte. Auf der Suche nach passenden Räumlichkeiten für mich selbst und meine Kanzlei bin ich auf ein altes Schloss aus dem 17. Jahrhundert gestoßen. Es war völlig heruntergekommen und für einen Spottpreis zu haben. Der Witz daran: Bereits als Kind war ich oft mit dem Fahrrad an diesem Anwesen vorbeigefahren und hatte es gebührend bewundert. Dieses wunderbare Denkmal wollte ich unbedingt retten. Deshalb habe ich den Kauf sowie die umfangreiche Sanierung gewagt. So schließt sich der Kreis und heute spielt das Amtshaus in Mainberg – so heißt es mit korrektem Namen – eine wichtige Rolle in meinem Leben und es dient zudem als Sitz des Stiftungshauses. 15 Jahre wohnte und arbeitete ich dort. Doch nach Ablauf dieser Zeit wollte ich mich verändern. So standen zwei Möglichkeiten zur Diskussion: verkaufen oder be- und erhalten. Es aus der Hand zu geben und damit einen abermaligen Verfall zu riskieren, das wollte ich keinesfalls; und so begannen meine Überlegungen zur künftigen Gestaltung. Da der Denkmalschutz eine wichtige und förderungswürdige Aufgabe darstellt, kam ich sehr schnell auf eine gemeinnützige Stiftung. Wichtig war mir, weiterhin den Erhalt des Schlosses sicherzustellen, auch wenn ich nicht mehr Eigentümer sein würde. Außerdem wollte ich Geld verdienen, um meine Kanzlei weiter aufbauen zu können. Die Idee: Ich schenkte das Schloss einer gemeinnützigen Stiftung und sparte dadurch Steuern in Höhe des Wertes dieser Schenkung. Schließlich sind Schenkungen an gemeinnützige Stiftungen bis zu einem Wert von einer Million Euro steuerfrei. Und da ich diese Stiftung gründete, kontrollierte ich weiterhin, was mit diesem Gebäude geschehen sollte. Gesagt, getan! Der Plan ging wunderbar auf und ich wurde zum ersten Mal Stifter. Durch diesen Erfolg beschäftigte ich mich weiter mit dem Thema. Dabei lernte

ich zum Beispiel, dass es nicht nur gemeinnützige Stiftungen gibt, dass die Gestaltungsmöglichkeiten unter der Rechtsform Stiftung nahezu unbegrenzt sind und dass auch die anderen Stiftungsformen erhebliche Vorteile bieten. Seitdem durfte ich für mich und vor allem für meine Mandanten Dutzende weitere Stiftungen gründen. Meine Erfahrungen zu diesem Thema ergeben zusammengekommen das vorliegende Buch. Ich quäle Sie deshalb auch nur mit den allernötigsten Paragrafen und nur mit so viel Theorie, wie zum Verständnis nötig ist. Im Mittelpunkt dieser Publikation stehen die praktischen Möglichkeiten der Stiftung. Wenn Sie dennoch einen Blick in entsprechende Texte werfen möchten: Im Anhang finden Sie diverse Gesetzestexte sowie eine Mustersatzung.

Ein wichtiger Hinweis noch: Steuervorschriften und Gesetze ändern sich laufend. Gleiches gilt für Verwaltungsvorschriften und Gerichtsurteile. Deshalb sind stets die aktuellen und individuellen Voraussetzungen und Bedingungen zu prüfen und die Gesamtsituation muss analysiert werden. Ich kann für die Inhalte dieses Buches daher ausdrücklich keine Haftung übernehmen. Es enthält lediglich Hinweise, die ich nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen habe und die den mir derzeit bekannten Stand von Recht und Gesetz berücksichtigen. Optimale Lösungen für die Gestaltung Ihrer eigenen Finanzen finden Sie nur bei einem guten Steuerberater, der Ihre persönliche Situation kennt. In diesem Buch kann ich Ihnen keine steuerliche oder rechtliche Beratung geben. Ohnehin geht es mir um die praktischen Potenziale von Stiftungen. Sie sollen nach der Lektüre selbst beurteilen können, ob Sie diese Rechtsform in Erwägung ziehen möchten.

Ein weiterer Gedanke ist mir sehr wichtig: Ich schreibe zu keinem Thema und ich empfehle nichts, das ich vorher nicht selbst ausprobiert habe. Ich muss wissen, wie es sich anfühlt und welche praktischen Schritte erforderlich sind. Schließlich bringen Rat-

schläge nur dann etwas, wenn man vernünftig mit ihnen arbeiten kann. Alle Inhalte dieses Buches kommen aus der Praxis und vereinen die Erfahrungen, die ich in den letzten Jahren mit Stiftungsgründungen gesammelt habe. In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen nochmals den Rat geben: Entwickeln Sie eine zu Ihnen passende Strategie, Ihr Vermögen zu strukturieren. Der eine hat in Immobilien investiert, der andere sein Vermögen mit Börseninvestments aufgebaut, der Dritte ist vielleicht ein begnadeter Verkäufer und der Vierte besitzt Firmenbeteiligungen. Erfolgreich werden Sie nur dann sein, wenn Sie das tun, was für Sie richtig ist. Zudem sollten Sie ergebnisoffen analysieren, welche Struktur in Ihrer Situation funktioniert. Und in diese Analyse sollten Sie die Möglichkeit, eine Stiftung zu gründen, zumindest einbeziehen. Denn eine Stiftung bietet hervorragende Rahmenbedingungen, um die unterschiedlichsten Vermögenswerte unter einem Dach zu halten.

Zum Abschluss dieser Vorrede möchte ich das Thema Stiftung noch in einen größeren und einen kleineren – meinen persönlichen – Zusammenhang einordnen. Bei der Beschäftigung mit Geld und Vermögen zeigt sich, dass fast alles mit allem zusammenhängt. Ich habe deshalb immer einen möglichst umfassenden Blick auf meine persönliche und wirtschaftliche Situation angestrebt. Dabei zählen vor allem drei Perspektiven: Zunächst gibt es die steuerliche Sicht, ich bin Steuerberater und entwickle Steuerstrategien. Sie kennen diesen Ansatz vielleicht aus meinem ersten Buch *Steuern steuern* und auch auf den folgenden Seiten kommen immer wieder steuerliche Aspekte zur Sprache. Zweitens geht es mir darum, das durch kluge Steuerstrategien gesparte Geld gewinnbringend einzusetzen. Ich konzentriere mich dabei auf die Börse, und einige der Grundlagen erläutere ich in meinem zweiten Buch *Sichere Börsenstrategien*. Mit dem vorliegenden Buch schließt sich nun der Kreis. *Das große Handbuch der Stiftungen*, das Ihnen jetzt vorliegt, zeigt, wie sich das

gesparte und vermehrte Vermögen auf Dauer sichern lässt. Stiftungen bilden einen optimalen Rahmen, um das eigene Vermächtnis zu bewahren. Damit beleuchte ich die nach meiner Überzeugung entscheidenden Stellschrauben, um die eigenen Finanzen optimal zu strukturieren. Damit lässt sich eine Basis herstellen, um finanziell unabhängig werden zu können. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine interessante Lektüre und viel Erfolg bei Ihrer persönlichen Vermögensbildung!

Ihr Johann C. Köber



# WAS IST EINE STIFTUNG?

**D**ieses Kapitel behandelt die Grundlagen zum Thema Stiftungen und geht vor allem auf folgende Themenbereiche ein:

- Eine Stiftung stellt ein gewidmetes Vermögen dar, das sich selbst gehört.
- Die meisten bestehenden Stiftungen sind gemeinnützig. Familienstiftungen erleben jedoch einen starken Zuwachs.
- Es existieren vergleichsweise wenige rechtliche Rahmenbedingungen für Stiftungen.
- Die Bedingungen für Gründung und laufende Geschäftstätigkeit einer Stiftung unterscheiden sich je nach Bundesland.
- Um die Vorteile der Rechtsform Stiftung nutzen zu können, ist es sinnvoll, die offizielle Anerkennung anzustreben.
- Der Stifterwille entscheidet über Gründung, Ausrichtung und Gestaltung der Stiftung.
- Die Satzung bildet das wichtigste Dokument der Stiftung, sie lässt sich im Nachhinein nicht mehr ohne Weiteres ändern.

Die bereits in der Einleitung erwähnte Zuschreibung der Wohltätigkeit kann eine Stiftung auszeichnen, muss es aber nicht. Gemeinnützigkeit stellt beim Stiftungszweck lediglich eine Variante unter vielen dar. So erlaubt das deutsche Recht auch privatnützige Stiftungen, die den Belangen des Stifters und denen seiner Familie dienen können. Wer diesen Sachverhalt im Hinterkopf behält, stolpert im Wirtschaftsteil der Zeitungen immer wieder über die Verbindung von Stiftungskonstruktionen mit sehr großen Vermögen; die Albrechts und Oetkers lassen grüßen. Offensichtlich nutzen die Reichen dieses Instrument sehr fleißig. Dass jedoch (fast) jeder eine Stiftung gründen kann, ist bislang kaum ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gedrungen. Deshalb haben mittelständische Unternehmer oder sonstige vermögende Personen diese Gestaltungsmöglichkeit meist nicht im Hinterkopf. Ein großer Fehler! Wie keine andere Rechtsform eignet sich die Stiftung dazu, unterschiedliche und teilweise sogar konträre Absichten unter einen Hut zu bringen. Wichtig ist nur, die passende Konzeption zu wählen, um die gewünschten Ziele auch zu erreichen. Die Richtschnur dafür bildet der Wille des Stifters. Der Stifter kann Vermögenswerte nach seinen eigenen Vorstellungen gestalten und auch über seinen Tod hinaus sichern. Ob beispielsweise seine Nachfahren dauerhaft davon profitieren sollen oder ob er damit vor allem Gutes tun will – derartige Ambitionen lassen sich bis weit in die Zukunft verwirklichen. Speziell aufgrund dieser umfassenden Potenziale ist eine Stiftung anderen Rechtsformen haushoch überlegen. Dabei ist das Grundprinzip hinter einer Stiftung einfach:

- ! Eine Stiftung ist ein Vermögen, dessen Erträge der Erfüllung des vom
- Stifter festgelegten Stiftungszwecks auf Dauer und nachhaltig gewidmet sind.<sup>1</sup>

Eine Stiftung besteht im Kern also aus Vermögenswerten und diese sollen es gestatten, einen von vornherein definierten Zweck zu verfolgen. Ebenso lässt diese Definition durchblicken, dass sich das Vermögen in einer Stiftung verselbstständigt.

Wichtig ist: Nicht das Vermögen selbst dient unmittelbar dem Stiftungszweck, sondern dessen Ertrag. Das hat einige Konsequenzen: Das Vermögen muss ertragreich sein; totes Kapital, das keine Erträge bringt, ist nicht sinnvoll in einer Stiftung. Das Vermögen sollte nicht nur nominell, sondern auch in seinem Wert erhalten bleiben. Bei Inflation ist also auf einen Inflationsausgleich zu achten. Meist geschieht dies, indem ein Teil des Ertrages der Stiftung nicht für den Stiftungszweck ausgegeben wird, sondern dazu dient, das Stiftungskapital zu stärken. Dafür gibt es aber Höchstgrenzen, denn eine Stiftung soll nicht zum Selbstzweck werden.

Der vom Stifter bei der Errichtung der Stiftung festgelegte Stiftungszweck ist für die Stiftung verbindlich; nicht einmal der oder die Stifter können es sich anders überlegen und den Stiftungszweck nachträglich ändern. Ausnahmen gibt es lediglich, wenn die Erreichung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder das Gemeinwohl in Gefahr ist.

Bei allen möglichen Spielarten der Rechtsform Stiftung existiert damit eine wichtige Gemeinsamkeit: Keine davon verfügt über Besitzer oder Gesellschafter. Die Stiftung gehört sich selbst. Der Stifter

---

<sup>1</sup> Das deutsche Recht kennt auch Verbrauchsstiftungen, die aber hier nicht näher besprochen werden.

kann sich in der Satzung bestimmte Vorteile vorbehalten oder etwa das Recht, Stiftungsorgane zu besetzen. Wer stiftet, schafft damit eine unabhängige Rechtsperson ohne Eigentümer und sichert sich vier zentrale Vorteile.

**1. Eine Stiftung kann nicht vererbt werden.**

Weitergegeben wird nicht die Stiftung als Ganzes oder das in ihr organisierte Vermögen. In andere Hände wandert lediglich die Kontrolle darüber. So kann der Stifter und spätere Erblasser zum Beispiel ein Kind als Stiftungsvorstand einsetzen, anstatt das Vermögen zu vererben. Die Ergebnisse ähneln sich: Obwohl das Vermögen im Eigentum der Stiftung bleibt, besitzt der jeweilige Vorstand – etwa das Kind – die Entscheidungsbefugnis und kann im Rahmen der Satzung damit wirtschaften. Nichts muss umgeschrieben werden: weder die Konten der Stiftung noch die eventuell darin enthaltenen Immobilien. Erforderlich sind somit auch keine Änderungen im Grundbuch und auch Erbschaft- oder Schenkungsteuer sind nicht zu zahlen. Lediglich die Verwaltungsbefugnis wechselt und dabei bleibt dem Fiskus der Zugriff verwehrt. Sogar ein Sicherheitsnetz ist vorhanden. Denn falls sich der neue Stiftungsvorstand als untauglich erweist, kann der Stifter wieder selbst einspringen oder eine andere Person mit dieser Aufgabe betrauen.

**2. Eine Stiftung kann nicht verkauft werden.**

Die Stiftung kennt keinen Eigentümer, deshalb kann sie nicht verkauft werden. Diese Regel gilt jedoch nur für die Stiftung als Ganzes. Möglich ist dagegen der Verkauf von Teilen des Stiftungsvermögens oder der Erwerb fremden Vermögens. Derartige Transaktionen spielen sich jedoch innerhalb der Stiftung ab, dabei wird lediglich Vermögen umgeschichtet.

**3. Eine Stiftung kann nicht gepfändet werden.**

Auch dieser Vorteil rührt daher, dass eine Stiftung keinen Eigentümer kennt. So existiert niemand, dessen Eigentum pfändbar wäre. Erläutern lässt sich dieses Prinzip an einem Beispiel. Nehmen wir an, Sie geraten in eine Insolvenz und müssen Ihr gesamtes Vermögen offenlegen. Ihre Gläubiger können eine Pfändung anstrengen und Ihnen alles wegnehmen. Anders sieht es aus, wenn Sie Ihr Vermögen vorher in eine gemeinnützige oder eine privatrechtliche Stiftung eingebracht haben.<sup>2</sup> Die Gläubiger erhalten lediglich Zugriff auf Ihre Privatschatulle. Die Stiftung dagegen gehört nicht zu Ihrem Vermögen und ist daher vor den Ansprüchen der Gläubiger sicher. Lediglich wenn eine Stiftung selbst Schulden macht – und nicht der Stifter –, können Gläubiger sehr wohl auf das Stiftungsvermögen zugreifen. Für eigene Schulden muss die Stiftung selbstverständlich aufkommen, nicht aber für Schulden des Stifters.

**4. Eine Stiftung kann kaum liquidiert werden.**

Liquidation oder Auflösung einer Stiftung sind nicht üblich; diese Form der Vermögensbündelung ist als dauerhafte Einrichtung gedacht. Zu diesem Thema folgt noch ein separates Kapitel.

Das grundlegende Prinzip einer Stiftung, keinen Eigentümer zu kennen, verschafft dem Stifter also große Vorteile. Allerdings zeigt meine Beratungspraxis, dass gerade diese Eigenschaft oftmals verwirrend erscheint. Immer wieder taucht die Frage auf, was ein Stifter mit einer Konstruktion anfangen soll, bei welcher ihm der direkte Zugriff verwehrt bleibt. Gerade diese Frage möchte ich auf den

---

<sup>2</sup> Die Stiftung kurz vor einer drohenden Pfändung zu gründen, würde nicht funktionieren – das wäre Missbrauch.

folgenden Seiten beantworten und Ihnen damit die Chance bieten, sich in die Welt der Stiftungen hineinzudenken. Denn kaum eine Rechtsform bietet bessere Voraussetzungen, den komplexen Herausforderungen eines nennenswerten Eigentums wirkungsvoll zu begegnen. Vor allem im Vergleich mit anderen Rechtsformen bietet eine Stiftung erhebliche Vorteile.

Nutzen lassen sich diese Chancen jedoch nur dann, wenn es sich tatsächlich um eine Stiftung handelt. Auch wenn Ihnen diese Klarstellung banal erscheinen sollte, sie ist es nicht. Denn der Begriff »Stiftung« ist hierzulande nicht gesetzlich geschützt. Das wird sich 2026 ändern, wenn die Stiftung als geschützte Marke (»e. S.« = »eingetragene Stiftung«) entsteht. Sie können derzeit eine beliebige Firma gründen und sie einfach Stiftung nennen. Diese Praxis ist sogar weitverbreitet. Das bekannteste Beispiel dürfte die Robert Bosch Stiftung sein. Oft findet sich die genaue Bezeichnung »Robert Bosch Stiftung GmbH« nur im Kleingedruckten. Es handelt sich also um eine »normale« Kapitalgesellschaft, die das Wort »Stiftung« sicher nicht ganz zufällig im Namen führt. Im Sinne dieses Buches genügt es jedoch nicht, ein Konstrukt »Stiftung« zu nennen. Um die Vorteile nutzen zu können, ist die behördliche Anerkennung erforderlich. Nur wenn diese Urkunde vorliegt, handelt es sich um eine sogenannte »rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts« – und nur dann kann sie in eigenem Namen und selbstständig im bereits erwähnten Sinne agieren. Derzeit (2021) existieren nach Angaben des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen rund 24.000 derartige Stiftungen. Circa 92 Prozent davon sind gemeinnütziger Natur. Denken Sie dabei beispielsweise an Einrichtungen zur Arbeit mit Behinderten oder an Stiftungen für Umwelt- oder Denkmalschutz. Oft beschränken sich diese auf einen lokalen Aktionsradius, doch es gibt auch überregional engagierte Stiftungen. Daneben existieren inzwischen

rund 2.000 privatnützige Stiftungen, diese verzeichnen den größten Zuwachs. Ein staatliches Register aller Stiftungen gibt es noch nicht; die genannten Zahlen sind daher Schätzungen. Der Bundesverband Deutscher Stiftungen sammelt zwar die Daten möglichst vieler Stiftungen und veröffentlicht sie. Allerdings ist keine Stiftung dazu verpflichtet, ihre Existenz oder sonstige Daten an diese Organisation zu melden, und folglich kann das Verzeichnis gar nicht vollständig sein.

Am 16. Juli 2021 wurde vom Deutschen Bundestag beschlossen, ab 1. Januar 2026 ein Stiftungsregister einzuführen.

Mit den genannten Zahlen ist jedoch noch nicht Schluss. Denn keinesfalls ausblenden sollte man die kirchlichen Stiftungen – zumal diese als Pioniere im Stiftungswesen gelten können. Die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen, die kirchliche Stiftungen bieten, bleiben »normalen« Menschen zwar verwehrt, aber die Kirchen gewährleisten meiner Meinung nach, dass sich der Staat weitgehend aus dem Bereich der Stiftungen heraushält. Sie können deshalb davon ausgehen, dass sich die Regierenden auch in Zukunft kaum substanziell ins Stiftungswesen einmischen werden. Zeigen doch die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte, dass der Staat die Rechtsform Stiftung mit größtem Respekt betrachtet. Zwar kann sich die Auslegung ändern, die grundlegenden Rahmenbedingungen dürften jedoch unverändert bleiben. Meiner Meinung nach besteht zum Beispiel bei der GmbH eine erheblich größere Gefahr, dass der Staat die gesetzlichen Vorgaben ändert oder neue Gesetze schafft. Besser noch: Die behutsamen Veränderungen im Stiftungswesen sind durchaus positiv zu sehen. So existiert seit einer Reform im Jahr 2007 unter anderem ein Rechtsanspruch auf Anerkennung als Stiftung, dieser Rechtsanspruch gilt auch für privatnützige Stiftungen. Zudem wurde das gesamte Stiftungsrecht vereinheitlicht. Zwar liegen die Kompetenzen noch immer bei den

Ländern und es bestehen weiterhin föderale Unterschiede. Doch hat der Bund einen verbindlichen Rahmen vorgegeben. Im Anhang finden Sie die einschlägigen Paragraphen aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch sowie das Bayerische Stiftungsgesetz. Vor allem die jüngsten Reformen haben einen regelrechten Stiftungsboom ausgelöst. Zudem gibt es Hinweise darauf, dass die Hälfte aller heute bestehenden privatrechtlichen Stiftungen innerhalb der letzten zehn Jahre gegründet wurde.

Offensichtlich nutzen immer mehr Personen die Möglichkeit, eine Stiftung zu gründen. Dafür dürften jedoch nicht nur rechtliche Veränderungen verantwortlich sein. Vermutlich wird dieser Boom auch vom enormen Wachstum der privaten Vermögen in den letzten Jahrzehnten befeuert. So stellen sich viele Erben und Erblasser die Frage nach einer sinnvollen Gestaltung ihrer Vermögenswerte. Wer sich tiefergehend mit diesem Thema befasst, erkennt zudem schnell die vielfältigen und teilweise widersprüchlichen Interessen, die damit verbunden sind. Wer sich diesen Fragen widmet und gleichzeitig über passende Strukturen für seine Vermögenswerte nachdenkt, sollte Stiftungen nicht unberücksichtigt lassen. Das gilt vor allem vor dem Hintergrund der beschriebenen Gesetzesänderungen.

# RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Mit der bereits erwähnten Gesetzesnovelle aus dem Jahr 2007 hat die gemeinnützige Stiftung spürbar Konkurrenz bekommen. Denn nun darf ein Stifter die eigenen Interessen oder die seiner Familie explizit in den Fokus rücken. Damit verändern sich auch die Motive für eine Stiftungsgründung und deren Abläufe stetig. Bis zum Jahr 2007 machten es die geltenden Regelungen fast unmöglich, rein privatnützige Stiftungen zu gründen. In der Regel musste man den Umweg über die Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung gehen und durfte dann mit einer zweiten Stiftung die eigenen Interessen berücksichtigen. Man spricht bei dieser Konstruktion von einer Doppelstiftung; die Details erläutere ich später in einem separaten Kapitel. Heute besteht dagegen sogar ein Rechtsanspruch auf die Gründung privatnütziger Stiftungen – selbstverständlich nur, wenn die erforderlichen Voraussetzungen existieren. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regelt Stiftungen in den Paragraphen 80 bis 89. Wer eine Stiftung ins Leben rufen möchte, findet hier eindeutige Worte.

## **§ 80 BGB, Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung**

*(1) Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.*